

fangen genommen wurde, überschritten italienische Truppen die Grenzen des Kirchenstaates, belagerten unter förmlicher Ermuthigung von Seite des preussischen Gesandten von Arnim Rom und nahmen es nach mehrstündiger Beschiesung am 20. September ein. Die Stadt wurde nun Sitz der italienischen Regierung. Durch die jogen. Garantiegesetze erkannte das italienische Parlament dem Papst die Ehren eines Souveräns und volle Freiheit in der Regierung der Kirche zu. Der Vatican wurde ihm als Residenz überlassen und eine jährliche Dotation von 3 225 000 Franken ausgesetzt. Letztere wies aber Pius IX. beharrlich zurück; er zog es vor, die für die Regierung der Kirche nothwendigen Mittel der freigebigen Liebe der Gläubigen, dem Peterspfennig, zu verdanken. So lebte Pius IX. bis zu seinem Tod, und so lebt Leo XIII. noch als Petrus in vinculis. Als die preussischen Malleter 1871 dem Kaiser Wilhelm eine Adresse überreichten, erklärte er, er sehe in der Occupation Roms einen Gewaltact, sowie eine Anmaßung von Seite Italiens, und er werde nach Beendigung des Krieges in Gemeinschaft mit den anderen Fürsten Schritte dagegen in Betracht ziehen (Hist.-polit. Blätter CIV, 214). Eine praktische Folge hatten diese Worte nicht. Alle katholischen Staaten, und nach einer durch den Culturkampf veranlaßten Unterbrechung auch das protestantische Preußen, unterhalten beim Vatican ihre eigenen Gesandten. Alle erweisen dem Papste die Ehren eines Souveräns; aber eine seit 1100 Jahren bestehende Rechtsordnung, welche durch die Revolution unter dem Schutzmantel des italienischen Königthums zerstört wurde, wiederherzustellen, Italien zur Restauration des Kirchenstaates in irgend einer Form zu nöthigen, dazu hat bis jetzt noch keiner die Hand geboten.

Die dogmatische Frage, ob der Papst zeitliche Güter besitzen dürfe, wurde schon von Arnold von Brescia, dann wieder von Wiclif verneint, allein diese Behauptung verwarf das Concil von Konstanz (Denzinger, Enchiridion n. 486. 512). Gegen die nämliche von Calvin, den Magdeburger Centuriatoren und Anderen wieder aufgenommene Behauptung schrieb Bellarmin (De Romano Pontifice l. 5, q. 10). — Die andere Frage, ob der Kirchenstaat für die Existenz der Kirche eine absolute Nothwendigkeit sei, muß mit Nein beantwortet werden. Denn die Päpste haben auch von den Katakomben aus die Kirche regiert. Daß aber eine unabhängiger Territorialbesitz für eine würdige, freie und wirkungsvolle Regierung der Kirche dringend nothwendig sei, das erhellt zunächst aus der universellen Aufgabe des Papstthums, welches die christliche Cultur in der ganzen Welt zu übermähen und zu regeln hat, dessen Träger also mit den christlichen Fürsten bezüglich der Fragen des Glaubens und der Sitte als Vertreter einer höheren Ordnung, bezüglich rein politischer Fragen als gleichgestellte Macht verhandeln muß und deswegen nicht Unterthan eines weltlichen Fürsten sein darf. Historisch ist diese Nothwendigkeit bewiesen durch

die Periode von Avignon, durch die Ereignisse der neuesten Zeit, durch die Insulte, welche der Leiche Pius' IX. auf dem Weg zur Grabstätte angedau wurden, durch die Aufstellung des Giordano Bruno-Denkmals (s. d. Art.) am 9. Juni 1889 auf öffentlichem Platze zur Verhöhnung des Papstthums, durch die zahlreichen Wachen, von welchen bald darauf der Vatican umlagert war, um die gefürchtete Flucht des Papstes in's Ausland zu verhindern — das alles unter Vorwissen, auf Veranlassung, wenigstens unter Nichteinschreiten von Seite der Regierung, welche selbst der von den Radicales wiederholt gestellten Forderung, das Garantiegesetz aufzuheben, kein energisches Nein entgegensetzte. (Ueber diese Nothwendigkeit siehe v. Hoensbroech, Papst und Kirchenstaat, in den Stimmen aus M.-Saach, 1889, 137. 309. 381. 524.)

IV. Statistisches. Die bereits 1791 verlorenen Grafschaften Avignon und Venaisin hatten etwa 40 Quadratmeilen mit 55 000 Einwohnern. Von der Restauration 1814 bis zum Jahre 1859 umfaßte der Kirchenstaat 748 Quadratmeilen mit (nach der Zählung von 1858) 3 124 668 Einwohnern, unter welchen sich 283 Protestanten verschiedener Denominationen und 9237 Juden befanden. Er war eingetheilt in fünf Haupttheile: 1. Das eigentliche Patrimonium Petri, welches umfaßte Rom und die Comarca (den Stadtbezirk dann die drei Delegationen Bezirke) Viterbo, Civitavecchia und Orvieto. 2. Die vier Legationen der Romagna: Bologna, Ferrara, Forli, Ravenna. 3. Die Marken mit den sechs Delegationen Ancona, Urbino-Pesaro, Macerata, Fermo, Ascoli Camerino. 4. Umbrien mit den drei Delegationen Perugia, Spoleto, Rieti. 5. Die Campagna Martima mit den drei Delegationen Velletri, Terracina, Benevent (Kolb, Handbuch der Statistik Leipzig 1868, 380). — In kirchlicher Beziehung umfaßte der Kirchenstaat außer dem Bisthum Rom 3 exemte Erzdiöcesen, 38 exemte Diöcesen, 4 Exdiöcesen mit zusammen 19 Suffragandiöcesen (Gams, Series Episcoporum 659). — Höheren Lehranstalten hatte derselbe außer den vielen römischen Collegien (s. d. Art.) 7 Universitäten: Rom (Sapienza), Bologna, Perugia, Urbino, Macerata, Camerino, Ferrara, von welchen die drei ersten älter sind als irgend eine deutsche Universität (Klattinger a. a. O. 53); da eine Menge von Klosterschulen und einige Realschulen. Die Akademie des hl. Lucas in Rom hat 11 Professoren, welche den Unterricht unentgeltlich erteilten (Hergentöther, Der Kirchenstaat seit der französischen Revolution, Freiburg 1860, 8). Nach Neher (Kirchliche Geographie und Statistik Regensb. 1864, I, 11 und 24) zählte der Kirchenstaat 2400 Universitätsstudenten, d. i. 1 auf 121 Seelen, und wurden 1855—1856 an den verschiedenen Facultäten 256 Baccalareats-, 2 Licentiats- und 240 Doctor diplome erteilt. In Hergentöther a. a. O. 81 studirten in Rom an der Sapienza 1856/1857: 373 Juristen, 205 Phi-